

15. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

6. Juni 1951.

289/J

Anfrage

der Abg. Ferdinand Flössmann, Horn, Singer und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend Bezahlung der Mineralölsteuer durch die russische Erdölgesellschaft "OROP",

und an den Bundesminister für Inneres,

betreffend die Einhaltung der Preisregelungsvorschriften durch die russische Erdölgesellschaft "OROP".

-.-.-.-

Die österreichische Öffentlichkeit erfuhr vor kurzem mit ausserordentlicher Bestürzung, dass die russische Erdölgesellschaft "OROP" die Preise erhöht hat. Es sollen ab 4. Juni 1951 folgende Richtlinien gelten:

"Der Preis von Autobenzin wird ab Pumpe von S 2.13 pro Liter auf S 2.38 steigen. Benzin-Benzolgemisch wird pro Liter S 2.68 (bisher 2.47) kosten. Gasöl wird ab Pumpe in der Zone I (Wien und Randgemeinden) statt bisher 115 nun 133 S pro 100 Liter kosten. Petroleum wird in der Zone I bei Fassbezug von 103 auf 131.50 S pro 100 Liter steigen; bei literweisem Bezug kommt zu diesem Preis noch die Kleinhandelsspanne hinzu. Schweres Heizöl wird ab Kesselwagen (Raffinerie) pro 100 Liter S 49.50 kosten (bisher S 37.80). In den übrigen drei Zonen werden sich die Preise noch höher stellen, da die Transportkosten hinzugefügt werden müssen. Im gleichen Ausmass werden auch die Preise von Spezialbenzin und Bitumen erhöht werden."

Dieser Raubzug der volksdemokratischen Preistreiber kostet der österreichischen Wirtschaft jährlich dutzende Millionen Schilling. Die Erdöle und Erdölprodukte sind im inländischen Verbrauch mit einer Sonderabgabe, der Mineralölsteuer, belastet, aus deren Erträgnissen hauptsächlich die Herstellung und Neuanlage von Strassen bestritten wird.

Die "OROP" ist das Monopolunternehmen des sowjetrussischen Erdölkapitalismus in Österreich. Die leitenden Stellen der Wirtschaftsverwaltung sind ausschliesslich mit Russen oder mit Personen besetzt, die

16. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

6. Juni 1951

verlässliche, hundertprozentige Kommunisten sind.

Erdöle und Erdölprodukte unterliegen der staatlichen Preisregelung nach den Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes. Preiserhöhungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn nach einem durchgeführten Verfahren die Genehmigung hiezu erteilt wurde. Es interessiert die österreichische Öffentlichkeit, ob die "ropäischen" Preistreiber um die Genehmigung zur Preiserhöhung entsprechend den österreichischen Rechtsvorschriften angemeldet haben.

Es ist von einer Reihe russisch verwalteter Betriebe in Österreich bekannt, dass sie einen erheblichen Teil der Steuern an den Staat nicht bezahlen.

Da die Mineralölabgabe im Staatshaushalt eine massgebende Rolle spielt, richten die gefertigten Abgeordneten an die beiden Herren Bundesminister für Finanzen und Inneres die nachstehenden

Anfragen:

1.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, dem Hohen Haus bekannt zu geben, ob das russische Erdölunternehmen "OROP" die Mineralölabgabe bezahlt; wenn ja, in welcher Höhe?

2.) Gestattet die russische Erdölverwaltung "OROP" dem zuständigen Finanzamt die Überprüfung der Bücher, um feststellen zu können, ob die allfälligen Steuerbekenntnisse dem tatsächlichen Geschäftsgang entsprechen?

3.) Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, dem Hohen Haus bekannt zu geben, ob die russische Erdölverwaltung "OROP" für die ab 4.6. durchgeführte Verteuerung der Erdölprodukte die Zustimmung des Innenministeriums entsprechend dem Preisregelungsgesetz erhalten hat?

-.-.-.-.-